

# Landgericht Görlitz

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

§§ 241, 823, 1004 BGB, Art. 2, 5 GG; §§ 916, 935, 936, 940 ZPO

- 1. Ein Nutzer verstößt gegen die Gemeinschaftsregeln einer Social-Media-Plattform, wenn dessen Post herabsetzende Bemerkungen bezüglich des Journalisten beinhaltet, weil dieser dort als Denunziant bezeichnet und ihm unterstellt wird, er werde von Gleichschaltungsgelüsten getrieben.**
- 2. Die Bezeichnung "Denunziant" ist als solche herabwürdigend. In Bezug darauf, dass der Begriff "Gleichschaltung" insbesondere in der Zeit der NS-Diktatur von den damaligen Machthabern genutzt wurde, um anders Denkende auszuschalten, ist ein solcher Begriff herabwürdigend.**
- 3. Die Sperrung des Accounts für 24 Stunden ist nicht zu beanstanden, wenn in dem Post der Account und die Internetadresse des Journalisten bekanntgegeben wurde, was augenscheinlich das Ziel verfolgen sollte, dass Follower ihren Unmut gegenüber diesem Journalisten kundtun können.**
- 4. Darüber hinaus will der Betreiber einer solchen Plattform nationalistische und fremdenfeindliche Betätigungen ausschließen, so dass ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit eine Sperrung des Accounts nach sich ziehen kann. Der Betreiber hat bezüglich seiner Geschäftsbedingungen einen weiten Gestaltungsspielraum. Er muss nicht jede politische Betätigung dulden.**

LG Görlitz, Urteil vom 29.11.2019, Az.:1 O 295/19

#### **Tenor:**

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung des Verfügungsklägers wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist für die Verfügungsbeklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung darf auch durch Bürgschaft im Sinne von § 108 Abs. 1 S. 2 ZPO erbracht werden.

Beschluss:

Der Streitwert des Rechtsstreits beträgt 30.000,00 EUR.

### **Tatbestand:**

Der Verfügungskläger, ein gemeinnütziger Verein, der u. a. politische Ziele verfolgt, verlangt vom US-amerikanischen Betreiber von sozialen Netzwerken mit europäischem Sitz in Irland zunächst die Wiederherstellung eines sogenannten "posts" und sodann, nachdem die Verfügungsbeklagte vorgebracht hat, dass man den Verfügungskläger nach den Nutzungsbedingungen vollständig von der Nutzung der Netzwerke ... und ... ausschliesse, die Wiedereinräumung der Teilnahme an beiden Netzwerken.

Der Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) beschreibt seine Tätigkeit selber als eine Bürgerinitiative, die politische Interessen formuliert, Kritik an politischen Entscheidungen, insbesondere im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik, übt und u. a. auf den Sozial-Media-Plattformen ... und ... an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt. Unter anderem eine Aktion des Klägers ist es, sogenannte "Wahlbeobachter" anzuwerben und anzusprechen, die die Ordnungsgemäßheit von Wahlen beobachten und kontrollieren sollen.

Die Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) ist die europäische Tochter des US-amerikanischen Unternehmens ... Das Mutterunternehmen betreibt die Plattformen ... und .... Auf beiden Plattformen wird, "die Erstellung von privaten Profilen zur Darstellung der eigenen Person, von Unternehmensseiten zur geschäftlichen Präsenz sowie von Gruppen zur privaten Diskussion gemeinsamer Interessen ermöglicht" (vgl. Wikipedia, Stichwort: ...). "Die Profile können durch Freundschaftsanfragen untereinander vernetzt werden, wobei eine unbeschränkte Anzahl von Abonnenten (...) möglich ist. Das 2004 gegründete Netzwerk zählt nach eigenen Angaben im 2. Quartal 2018 rund 2,23 Milliarden Mitglieder, welche die Seite zumindest einmal pro Monat besuchen" (vgl. Wikipedia, a. a. O.).

Äußerer Anlass für das vorliegende einstweilige Verfügungsverfahren ist ein sogenannter "Tweet" eines Journalisten vor der Landtagswahl in ... auf dem Dienst-.... Dort twittert ein ... unter seiner ...adresse folgendes:

"Hallo .... Wer ist denn für die Werbeflächen ua am Betriebsgelände der @... ... zuständig? Ich meine Werbung für eine rechtsradikale Bewegung, wirklich? (...)"

Der Tweet bezieht sich auf ein Plakat des Klägers zur Anwerbung von sogenannten Wahlbeobachtern, wobei das Werbeplakat auf einer Werbefläche auf dem Betriebsgelände einer Einrichtung in Potsdam aufgebracht ist. Die Werbefläche wurde ordnungsgemäß von dem Kläger angemietet.

Der Kläger veröffentlichte sodann auf ... am 28.08.2019 unter seinem Namen folgenden Beitrag:

"+++ ...: Wir brauchen eure Hilfe +++

Ein Redakteur des ... will die Stadt ... dazu bringen, unsere Plakate abzuhängen. Der von Gleichschaltungsgelüsten getriebene "Journalist" ... (voller Name wird aufgeführt) kann sich einfach nicht vorstellen, dass wir die Großplakate ordnungsgemäß gemietet haben. Jetzt soll eine Firma beauftragt werden, um unsere Plakate abzuhängen. Schaut doch mal in der ... Straße/...Straße vorbei und macht Bilder. Den Denunzianten & "Journalisten" ....(voller Name wird aufgeführt) erreicht ihr hier: (...)"

(Es folgt die Internetadresse des Journalisten und die Adresse seines ...accounts)  
Von den Plattformen der Beklagten erhielt der Kläger sodann folgende Mitteilung (Anl. 19 = Bl. 103): "Du kannst für 24 Stunden nicht posten oder kommentieren. Du hast etwas gepostet, das gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt. Dieser Beitrag verstößt gegen unsere Standards. (...)"

Sodann folgt der oben wiedergegebene Beitrag des Klägers. Gegen diese Sperrung erhob der Kläger Einspruch. Letztendlich schrieb die Beklagte (Anl. 24 = Bl. 121), dass die oben wiedergegebene Veröffentlichung des Klägers nicht gegen Gemeinschaftsstandards verstoße, allerdings schloss die Beklagte den Kläger vollständig von seinen Plattformen ... und ... aus. Dazu wird u. a. auch ausgeführt (Anl. 21 = Bl. 105):

"Deine Seite ist nicht mehr veröffentlicht. Deine Seite ist wegen Hassreden nicht mehr öffentlich. Dieses Verhalten entspricht nicht den ...-Gemeinschaftsstandards. Durch diese Standards bleibt unser Community sicher und respektvoll. Während jeder auf ... frei seine Meinung äußern darf, gehen wir bei Berichten über verbalen Missbrauch gegen Personen vor. Falls du glaubst, dass es sich dabei um einen Fehler handelt, kannst du Einspruch erheben und wir überprüfen deinen Fall erneut."

Dem Einspruch des Klägers wurde indessen nicht abgeholfen.

Der Kläger bringt im Wesentlichen vor, dass er der Meinung ist, dass sein ...-Beitrag vom 28.08.2019 nicht gegen die Gemeinschaftsregeln der Plattformen ... und ... der Beklagten verstoßen würden. Sie hätten keinen beleidigenden oder hetzenden Inhalt. Soweit die Beklagte behaupten würde, dass der Kläger der sogenannten ... nahestehe, insbesondere personell und wirtschaftlich verbunden sei, sei dies unzutreffend. Mit der Sperrung des Klägers auf den Plattformen ... und ... hätte die Beklagte überreagiert. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Klägers nach den vereinbarten Nutzungsbedingungen lägen nicht vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten seien nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes auszulegen und ggf. in der konkreten Anwendung der Beklagten unwirksam. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Beklagte bzw. ihr amerikanischer Mutterkonzern, was soziale Plattformen angeht, ein Monopol besitze und deshalb nur in besonderen Fällen Nutzer von seinen Plattformen ausschließen dürfe. Für den Kläger, der unstreitig nicht unter Beobachtung eines Verfassungsschutzes stehe, gelte die Meinungsfreiheit, die die Beklagte wegen Ausstrahlung von Grundrechten auch im privaten Bereich zu beachten hätte.

Der Kläger hat 3 eidesstattliche Versicherungen seines Vorsitzenden ... vorgelegt (Anl. 6 = Bl. 40, 41; Anl. 30; Anl. 33). Der Kläger beantragt:

I. Der Verfügungsbeklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungs-

haft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren untersagt,

1. den folgenden Beitrag des Antragstellers (S. 3 des Schriftsatzes vom 18.09.2019 = Bl. 3) zu löschen und/oder den Verfügungskläger wegen dieses Beitrags auf ... zu sperren, insbesondere ihm den Zugang zu Funktionen wie posten von Beiträgen zu verschließen, wenn dies geschieht, wie am 28.08.2019 in Bezug auf den Account des Verfügungsklägers ..., abrufbar unter der URL <http://.../>;

2. den Verfügungskläger ... zu sperren, insbesondere ihm den Zugang zu Funktionen wie posten von Beiträgen zu verschließen, wenn dies geschieht, wie am 26.08.2019 in Bezug auf den Account des Antragstellers ..., abrufbar unter der URL <https://www.../>;

3. den Verfügungskläger wegen der Einordnung "Hassorganisation" gemäß der Anl. 31 vorgelegten Richtlinie zu Hassorganisationen auf ... zu sperren, insbesondere ihm Zugang zu Funktionen wie posten von Beiträgen zu verschließen, wenn dies geschieht, wie am 28.08.2019 in Bezug auf den Account des ..., abrufbar unter der URL .../;

4. den Antragsteller wegen der Einordnung "Hassorganisation" gemäß der als Anl. 32 vorgelegten Richtlinien zu Hassorganisationen auf ... zu sperren, insbesondere ihm den Zugang zu Funktionen wie posten von Beiträgen zu verschließen, wenn dies geschieht, wie am 26.08.2019 in Bezug auf den Account des Antragstellers ..., abrufbar unter der URL <https://www..../>.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagte bringt im Wesentlichen vor, dass ein Verfügungsgrund für den Antrag nicht gegeben sei. Es läge ein Antrag auf eine sogenannte Leistungsverfügung vor, für die hier die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben seien. Außerdem bestehe für das Verfahren kein besondere Dringlichkeit, die ein solches einstweiliges Verfügungsverfahren erfordere. Ein Verfügungsanspruch des Klägers sei nicht gegeben. Der Kläger sei personell und wirtschaftlich mit der sogenannten ... verbunden. Dabei handele es sich um eine fremdenfeindliche rassistische und verfassungswidrige Organisation. Die Nähe des Klägers zu dieser ... erlaube es der Beklagten nach ihren Nutzungsbedingungen den Kläger von den Plattformen ... oder ... auszuschließen. Zur Glaubhaftmachung der dahinterstehenden Behauptung der Beklagten zitiert die Beklagte von Beiträgen auf der Plattform des Klägers und aus Zeitungsartikeln aus der Wochenzeitschrift .. vom 14.03.2019 (Anl. B 20 = Bl. 382, 383; Anl. b 25 = Bl. 395, 396), in dem Beitrag der Zeitung ... vom 18.12.2016 hieß es u. a.:

"Der Vorsitzende von ..., ..., sagte der ..., sein Verein habe schon mehrere Aktionen der ... finanziell unterstützt. Im Januar wolle man der ... in Österreich 10.000,00 Euro Prozesskostenhilfe zukommen lassen".

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

I.

Der Antrag des Verfügungsklägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

Dem Verfügungskläger steht gegenüber der Verfügungsbeklagten ein Anspruch auf Erfüllung der vom Verfügungskläger begehrten, oben im Tatbestand zitierten Anträge aus dem mit der Verfügungsbeklagten abgeschlossenen Nutzungsverträge der Dienste ... und ... in Verbindung mit §§ 241 Abs. 2, 1004, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, §§ 935, 940, 936, 916 ff. ZPO nicht zu.

Das Gericht meint, dass die Beklagte ausreichend Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die belegen, dass der Kläger gegen Gemeinschaftsstandards der Plattformen ... und ... verstößt und deshalb von der Beklagten von der Nutzung zu Recht ausgeschlossen wurde.

1. Die Anträge sind allerdings zulässig. Soweit die Beklagte meint, dass vorliegend ein Fall einer sogenannten Leistungs- bzw. Befriedigungsverfügung vorliege, bei der, was den Verfügungsgrund betrifft, die besondere Voraussetzung bestehen muss, dass der Antragsteller auf die Erfüllung dringend angewiesen ist, teilt das Gericht diese Einschätzung nicht. Gegen die Zugänglichmachung des Posts der Klägerin vom 26. bzw. 28.08.2019 auf ...und ... wehrt sich die Beklagte nicht. Es geht vielmehr um den völligen Ausschluss des Klägers aus beiden sozialen Internetplattformen. Eine entsprechende Entscheidung des Gerichts im einstweiligen Verfügungsverfahren ist nur dann endgültig, wenn beide Parteien kein Hauptsacheverfahren betreiben würden. Eine endgültige oder dauerhafte Befriedigung des Anspruchs würde daher im Ermessen der Beklagten stehen.

Das Gericht meint zudem, dass vorliegend ein Verfügungsgrund gemäß §§ 935, 940 ZPO nicht ausgeschlossen ist. Das Betätigungsfeld des Klägers ist hauptsächlich das Internet und damit bezüglich seiner sogenannten "Follower" auch die Social-Media-Plattformen ... und .... Eine Verweisung des Klägers auf das Hauptsacheverfahren würde bedeuten, dass der Kläger möglicherweise Monate oder Jahre auf eine Entscheidung des Gerichts warten müsste.

2. Nach Meinung des Gerichts hat die Beklagte ausreichend glaubhaft gemacht, dass der Kläger in seinem Tätigkeitsbereich gegen die Gemeinschaftsregeln der Plattformen ... und ... verstößt.

a) Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Post des Klägers vom 26. bzw. 28.08.2019 nicht gegen die Nutzungsbedingungen der Beklagten verstößt. Nach Sperrung desselben hat die Beklagte ihn deshalb auch wieder zugelassen. Der Post enthält nach Auffassung des Gerichts durchaus herabsetzende Bemerkungen bezüglich des Journalisten .... Denn er wird dort als Denunziant bezeichnet und dass er von Gleichschaltungsgelüsten getrieben wird. Die Bezeichnung "Denunziant" ist als solche herabwürdigend. In Bezug darauf, dass der Begriff "Gleichschaltung" insbesondere in der Zeit der NS-Diktatur von 1933 - 1945 beschönigend von den damaligen Machthabern genutzt wurde, um anders Denkende auszuschalten, ist ein solcher Begriff herabwürdigend. Die Angabe des ...-Account und der Internetadresse des Journalisten sollte augenscheinlich das Ziel verfolgen, dass Follower

ihren Unmut gegenüber diesem Journalisten kundtun können. Das Gericht kann allerdings nicht feststellen, dass hier eine Grenze zur Strafbarkeit im Sinne der Ehrschutzdelikte der §§ 185 bis 187 StGB oder Anstiftungen zu Ehrschutzdelikten oder zur Bedrohung (§ 241 StGB) überschritten ist, so dass man von einer sogenannten "Hassspeech" oder "Hetze" sprechen könnte. Die oben zitierten Bezeichnungen Denunziant und "von Gleichschaltungsgelüsten getrieben" haben in dem Kontext, der hier erfolgten politischen Auseinandersetzung, jedenfalls keinen beleidigenden bzw. strafrechtlich relevanten Charakter.

b) Für das vorliegende einstweilige Verfügungsverfahren hat die Beklagte allerdings ausreichend glaubhaft gemacht, dass eine personelle und finanzielle Verknüpfung zwischen der zwischen dem Kläger und der sogenannten ... besteht. Bei der ... handelt es sich, was wohl der Kläger auch nicht in Abrede stellt, um eine aktiv fremdenfeindliche und vom Verfassungsschutz beobachtete Bewegung.

c) Zu messen ist der Ausschluss des Klägers an den Nutzungsbedingungen der Beklagten betreffend die Plattformen ... und ... Bei den sozialen Netzwerken der US-Mutter der Beklagten handelt es sich nach Einschätzung des Gerichts dem Grunde nach um private Plattformen, für die die Betreiber eigene Regeln aufstellen können. Dies ist auch nicht zu beanstanden, da die Nutzungsbedingungen nicht derart abgefasst sind, dass sie eine Hürde für die Nutzer darstellen würden. Sie müssen sich insoweit nur dem Regelwerk des Veranstalters unterwerfen. Zu beachten ist insoweit, dass der amerikanische Mutterkonzern die Plattform für eine Vielzahl von Nutzern unterhält, die unterschiedlichen Nationen und Ethnien angehören. Es erscheint deshalb nachvollziehbar, dass der Betreiber nationalistische und fremdenfeindliche Betätigungen ausschließen will. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch das 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) den Betreibern, wie hier der Beklagten, aufgegeben wird, rechtswidrige Posts zu löschen oder unrechtmäßig gelöschte wieder herzustellen. Dadurch ist der Betreiber veranlasst, stärker die Inhalte seiner Nutzer zu kontrollieren. Es erscheint deshalb angemessen, dass die Beklagte über ihre Nutzungsbedingungen Nutzer ausschließt, die bereits im Allgemeinen gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen. Zwar verfolgt die amerikanische Muttergesellschaft der Beklagten keine sozialen Zwecke, sondern generiert Geld über Werbung und die Verwertung der Nutzerdaten; anstößig ist es aber nicht, dass sie potentielle Störer von dem System ausschließt. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erkennt das Gericht auch nicht, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, z.B. im Hinblick auf die Meinungsfreiheit nach Art 5 GG auszulegen sind. Die Beklagte hat insoweit bezüglich ihrer Geschäftsbedingungen einen weiten Gestaltungsspielraum. Sie muss z.B. nicht jede politische Betätigung dulden auf ihren Plattformen.

d) Gemessen an diesen Vorgaben der Nutzungsbedingungen der Plattformen ... und ... ist der Ausschluss des Klägers rechtmäßig  
Die Nutzungsbedingungen für ... und ... lauten im Wesentlichen ähnlich wie folgt:

"Menschen werden nur dann eine Gemeinschaft auf ... bilden, wenn sie sich sicher fühlen. Wir beschäftigen weltweit spezielle Teams und entwickeln fortschrittliche technische Systeme, um Missbrauch unserer Produkte, schädliches Verhalten gegenüber anderen und Situationen aufzudecken, in denen wir möglicherweise dazu beitragen können, unsere Gemeinschaft zu unterstützen und zu schützen. Wenn wir von derartigen Inhalten oder Verhaltensweisen erfahren, werden wir geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. indem wir Hilfe anbieten, Inhalte entfernen, den Zugriff auf bestimmte Features sperren, ein Account deaktivieren oder Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen (...).

Wir wissen, wie wichtig es ist, dass ... ein Ort ist und bleibt, an dem die Menschen sicher und unbesorgt miteinander kommunizieren können. Deshalb nehmen wir unsere Aufgabe sehr ernst, unseren Dienst vor jeglicher Art von Missbrauch zu schützen. Aus diesem Grund haben wir Gemeinschaftsstandards formuliert, die festlegen, was auf ... gestattet ist und was nicht. Unsere Standards gelten weltweit und für alle Arten von Inhalten. Sie sind bewusst umfassend, d. h. zum Beispiel, dass Inhalte eventuell nicht als Hassrede eingestuft werden, dennoch wegen eines Verstoßes gegen unsere Bullying-Richtlinien entfernt werden.

Um Schaden im wahren Leben zu verhindern, erlauben wir Organisationen oder Personen, die Gewalt befürworten oder anwenden, keine Präsenz auf .... Dazu gehören Organisationen oder Personen, die sich an folgendem beteiligen:

- terroristische Handlungen
- organisierter Hass
- Massen- und Serienmord
- Menschenhandel
- organisierte Gewalt oder kriminelle Handlungen.

Wir entfernen auch Inhalte, die Gruppenanführer oder Personen unterstützen oder verherrlichen, die an derartigen Handlungen beteiligt sind. Unter Hassorganisationen versteht die Beklagte:

"Jedwede aus 3 oder mehr Personen bestehender Zusammenschluss, der unter einem Namen, Zeichen oder Symbol organisiert ist und dessen Ideologie, Aussagen oder physische Handlungen Personen auf Grund bestimmter Eigenschaften, wie u. a. ethnische Zugehörigkeit, religiöse Zugehörigkeit, Nationalität, ethnische Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, schwere Erkrankung oder Behinderung angreifen."

Die Ausschlussvoraussetzungen sind hier jedenfalls erfüllt, da die Beklagte ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass der Kläger der aktiv fremdenfeindlichen ... nahesteht und jedenfalls ideologisch verbunden ist. Dies schließt der Kläger selbst in seinen eidestattlichen Versicherungen nicht aus. Nachdem der Vorstandsvorsitzende des Klägers ... noch in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 08.11.2019 (Anl. 30) insbesondere zu dem Artikel in der Welt vom 18.12.2016, der ausführt, dass der Kläger die ... finanziell unterstützt und nach Österreich 10.000,00 Euro an Prozesskostenhilfe überwiesen habe, erklärt hat, dass der Kläger kein Crowdfunding-Portal der ... sei und den Verein nicht finanziere, hat er in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 19.11.2019 (Anl. 33) dies wie folgt präzisiert:

"Der (...) Verein stellt der ... Deutschland e. V. aktuell keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Eine Finanzierung zum Auf- und Ausbau des ... Deutschlands e. V., also eine Finanzierung der Vereinsstrukturen, hat zu keiner Zeit stattgefunden. Eine Spendenaktion des Vereins aus dem Jahr 2015 erläutere ich wie folgt: Im November 2015 hat der Verein einen Geldbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro auf das Konto der ... Österreich überwiesen. Dieses Konto diente - lediglich treuhänderisch - als Sammelstelle einer Aktion, die die Opfer von linksextremen Vandalismus im Rahmen einer Demonstration an der österreich-slowenischen Grenze finanziell unterstützen sollte. Hintergrund: Bei der betreffenden Demonstration gegen die Einwanderungspolitik kam es zu Angriffen und Sachbeschädigungen durch die Linksextremisten. Dabei wurden rund 80 Pkw's von Demonstrationsteilnehmern sowie Anwohnern beschädigt. Es entstanden Sachschäden von mehreren Tausend Euro. Für Reparaturkosten wurden die oben genannten Summe eingesammelt und ge-

spendet. Hierbei wurde bewusst nicht die ... in Österreich als Organisation unterstützt. (...)"

Das Gericht folgert daraus, dass der Kläger entgegen der ursprünglichen Bekundung eine nicht unmaßgebliche Beziehung zu der ... unterhält. Die Differenzierung, dass Mitglieder dieser Bewegung wohl unterstützt werden, aber nicht die Bewegung selbst leuchtet nicht ein. Im Übrigen hat der Beklagte weitere Indizien für eine doch deutliche Verzahnung des Klägers mit der ... aufgeführt. Im insoweit nachgelassenen Schriftsatz vom 19.11.2019 führt die Beklagte diverse Artikel auf der Internetseite des Klägers aus, die belegen, dass es eine Unterstützung und Verflechtung der ... gibt. Dort heißt es u. a.:

"Die aktiven Gruppen "...", "... und die ..." bilanzierten mit Kurzvorträgen, Printmaterial, Film- und Aktionsreaktionen der Öffentlichkeit ihre von ... unterstützte zivile Widerstandarbeit als Beiträge des Mutes und der Konsequenz des Tuns."

Weiterhin wurde auf der Internetseite des Klägers eine Spendenkampagne der ... Österreichs unter der Rubrik "vergessene Opfer der Asylpolitik", die ermordeten, vergewaltigten und ausgeraubten Europäer wie folgt kommentiert:

"Nun also wurden die Aktivisten der ... für diese kreative, friedliche Intervention und ihre damit verbundene Heimatliebe verurteilt. 1.400,00 Euro Prozesskosten sollen nun bezahlt werden.

Das Urteil ist indessen nur der Start einer Serie von Anklagen, gegen die sich die ... Aktivisten derzeit juristisch zur Wehr setzen müssen. Der Auslöser ist dabei immer der gleiche: Gewaltfreier, kreativer und zugleich wirksamer Protest junger Heimatliebender Menschen. Wir von ... lassen diese jungen Aktivisten nicht im Regen stehen! Keiner bleibt zurück! Wäre es nicht gelacht, wenn wir die 1.400,00 Euro Prozesskosten gemeinsam begleichen könnten? Und darüber hinaus: Wer hilft, auch die restlichen Prozesse finanziell vom Tisch zu fegen? Spenden unter dem Stichwort ... gehen an: ... (...). Des weiteren heißt es in einem Artikel des Klägers:

"Wir zählen jetzt auf eure Unterstützung! Äußert euch in den sozialen Medien unter dem Hashtag Heimatliebe ist kein Verbrechen, erzählt eurem Freund von der Notwendigkeit unseres Aktivismus und unterstützt die ... weiterhin! Teilt diesen Betrag und zeigt damit: Heimatliebe ist kein Verbrechen! Auf Grund dieser Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und den darauffolgenden Bankkündigungen könnt ihr die ... Österreich momentan nicht mehr finanziell unterstützen. Während wir uns etwas überlegen, freuen wir uns über eine Unterstützung der ... Deutschland!"

Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 19.11.2019 weitere Zitate vorgebracht, die den Kläger in die Nähe der ... rücken.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2019 hatte das Gericht thematisiert, dass der Kläger in seinem Eintrag für das Internetlexikon Wikipedia (unter Bezug auf dort aufgeführte Publikationen) nicht nur als rechtsradikal und fremdenfeindlich bezeichnet wird, sondern auch als Unterstützer aktivistischer rechter Gruppen, "beispielsweise die vom deutschen Verfassungsschutz beobachtete ..." .

Für das einstweilige Verfügungsverfahren hält das Gericht es jedenfalls für ausreichend glaubhaft gemacht, dass der Kläger gegen die Nutzungsregelungen der Beklagten auf den Plattformen ... und ... verstoßen hat und deshalb zu Recht von der Beklagten von der Nutzung ausgeschlossen worden ist. Zwar erkennt das Gericht auch, dass wegen des Eilcharakters des Verfahrens eine an und für sich gebotene Beweisaufnahmen über die politische Ausrichtung des Klägers nicht durchgeführt werden kann und eventuell gewünschte weitere Stellungnahmen der Parteien zum

Vortrag der an deren Seite wegen des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht eingeholt werden, aber derzeit sind stärkere Indizien vorhanden, die den Ausschluss des Klägers rechtfertigen.

Die Anträge waren daher zurückzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 ZPO.